

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 39 (1942)

Heft: 2

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

5. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1942

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

II.

Das außereheliche Kind folgt dem Wohnsitz der Mutter, wenn diese sich in elterlicher Weise um es kümmert (Art. 3, Abs. 4); es bildet mit ihr eine Unterstützungseinheit und kann mit der Mutter heimgeschafft werden, wenn gegenüber dieser die Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 1 erfüllt sind (Luzern c. Zürich i. S. M. M., vom 14. November 1941).

In tatsächlicher Beziehung:

M. M., geb. 24. Dezember 1939, von M. (Kt. Luzern) ist das außereheliche Kind der Frau E. M., gesch. S., geb. 1902. Diese hat seit dem 22. April 1933, dem Datum ihrer Verehelichung mit S., in Zürich Konkordatswohnsitz. Die kinderlos gebliebene Ehe wurde am 28. September 1938 geschieden. Seither mußte Frau M. hie und da unterstützt werden, besonders als sie kurz nacheinander zwei außereheliche Kinder zur Welt brachte, nämlich am 24. Dezember 1939 M. und am 19. Januar 1941 E. Vater der beiden Kinder ist ein deutscher Staatsangehöriger, der seit längerer Zeit mit Frau M. ein Verhältnis unterhält und zeitweise sogar von ihr ausgehalten wurde. An die Unterhaltskosten der beiden Kinder kann er keinen Beitrag leisten.

Die Armendirektion des Kantons Zürich lehnte am 22. März 1941 weitere konkordatsgemäße Kostenbeteiligung ab und beantragte Heimschaffung, da Frau M. ihre Hilfsbedürftigkeit durch Liederlichkeit selbst verschuldet habe. Luzern anerkannte die Anwendung von Art. 13, Abs. 1 des Konkordats gegenüber Frau M., verlangte aber weitere konkordatsgemäße Kostenverteilung für das Kind M. Dieses habe gemäß Art. 3, Abs. 4 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz, da sich die Mutter seit einiger Zeit nicht mehr um das Kind kümmere.

Zürich lehnte diese Auffassung ab und faßte Beschluß gemäß Art. 17 des Konkordats. Hiegegen richtet sich der Rekurs Luzerns.

Aus den Akten geht hervor, daß das Kind M. von der Geburt an ständig in Anstaltspflege stand, vorerst mit der Mutter zusammen, dann allein im Monikaheim in Zürich. Am 21. Februar 1941 wurde es auf Verfügung der Vormundschaftsbehörde im Kinderheim H. bei Cham versorgt.

Es liegt eine Bestätigung der Leitung des Monikaheims vor, wonach die Mutter ihr Kind im Monikaheim wöchentlich besucht habe und sichtlich um

dessen leibliches Wohl besorgt gewesen sei. Andererseits bescheinigte die Vorsteherin des Kinderheims H. am 21. Juli 1941, daß die Mutter das Kind in H. bisher nie besucht habe und ihm nie etwas habe zukommen lassen. Hieraus schließt Luzern, daß sich die Mutter seit dem 21. Februar 1941 nicht mehr um das Kind bekümmert habe.

Demgegenüber weist Zürich darauf hin, daß die Mutter ihr Kind gerne besucht hätte, wenn sie die Auslagen für die Bahnfahrt nach H. hätte aufbringen können. Sie habe mehrfach beim Amtsvormund vorgesprochen und sich nach dem Wohlergehen des Kindes erkundigt. Dort sei ihr jeweilen erklärt worden, es habe keinen Sinn, immer wieder das Kinderheim telephonisch anzurufen, da man ohnehin immer die gleiche Antwort erhalte, es gehe gut; wenn etwas Außerordentliches vorkomme, werde sie ohne weiteres benachrichtigt. Die Mutter habe mehrfach versucht, das Kind in Eigenpflege zu erhalten. So habe Frau M. am 24. März 1941 der Armenbehörde geschrieben, sie werde ab 1. April 1941 eine Wohnung mieten und beabsichtige, ihre beiden Kinder zu sich zu nehmen. Das jüngere Kind habe sie inzwischen am 11. Mai 1941 heimgenommen. Der Vormund habe aber bisher die Heimnahme der M. nicht bewilligt. Das Kind sei übrigens ohne Einwilligung der Mutter nach H. verbracht worden. Diese habe die Fürsorgerin, die das Kind dorthin gebracht habe, begleitet, um sich über die Zweckmäßigkeit des Pflegeortes zu vergewissern.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Der Entscheid hängt von der tatsächlichen Feststellung ab, ob sich die Mutter in elterlicher Weise des Kindes angenommen hat oder nicht. In jenem Fall gehört das Kind zur Unterstützungseinheit der Mutter und kann von Zürich mit der Mutter heimgeschafft werden, wenn Luzern den Fall nicht zu alleinigen Lasten übernehmen will. Wenn sich dagegen die Mutter nicht mehr in elterlicher Weise des Kindes angenommen hat, hat dieses selbständigen Konkordatswohnsitz erworben und zwar am Ort, wo die Vormundschaft geführt wird (Art. 3, Abs. 4) und müßte von Zürich nach Konkordat unterstützt werden, da die Wartefrist gemäß Art. 4, lit. b abgelaufen ist.

2. Es steht fest, daß sich die Mutter des Kindes während dessen Aufenthalt im Monikaheim in Zürich, d. h. bis zum 21. Februar 1941, angenommen hat. Es ist daher zum vorneherein nicht wahrscheinlich, daß die Mutter nun plötzlich von einem Tag auf den andern vom Kinde nichts mehr hätte wissen wollen. Das dürfte umso weniger zutreffen, als die Mutter inzwischen ihr ebenfalls fremdversorgtes zweites außereheliches Kind zu sich genommen hat und es nach dem Bericht des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich gut pflegt. Der Grund, daß sie ihr Kind M. in H. nicht mehr besucht hat, liegt offenbar darin, daß ihr die Mittel für die Auslagen der Bahnfahrt fehlten. Es besteht aber auch kein Anlaß, daran zu zweifeln, daß sie es mit der Heimnahme des Kindes ernst gemeint hat. Nach der Aktenlage kann der Mutter nicht Gleichgültigkeit oder gar liederliche Vernachlässigung gegenüber den Kindern vorgeworfen werden. Man darf ihr daher auch nicht die elterliche Fürsorge absprechen. Indem sie sich des Kindes in dieser Weise annahm, übte sie doch eine gewisse Kontrolle über dessen Ergehen.

Das Kind hat daher nicht selbständigen Konkordatswohnsitz und folgt der Unterstützungseinheit der Mutter. Der Rekurs Luzern muß infolgedessen abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt: ·

Der Rekurs wird abgewiesen.

III.

Wenn die Voraussetzungen der konkordatlichen Behandlung eines Unterstützungsfall es erfüllt sind (Konkordatswohnsitz und Erfüllung der Wartefrist), so sind die Unterstützungen konkordatlich zu verrechnen, gleichgültig, ob es sich um eine vorübergehende oder um eine dauernde Unterstützung handelt; nur Nichtkonkordatsfälle sind unter Vorbehalt von Art. 21 der bundesrechtlichen Regelung (Art. 45, Abs. 3 BV) unterstellt (Zürich c. Schwyz, i. S. M. S.-Z., vom 24. Dezember 1941).

In tatsächlicher Beziehung:

Die in M. (Kanton Schwyz) heimatberechtigte Frau M. S., geb. Z., geb. 1906, hat in K. (Kanton Zürich) Konkordatswohnsitz. Weil sie im Herbst 1941 vorübergehend stellenlos war, sah der Wohnkanton eine einmalige Unterstützung von Fr. 100.— bis 120.— vor, um der Frau zu ermöglichen, die notwendigen Herbsteinkäufe zu besorgen. Zürich meldete Schwyz im Sinne von Art. 9 des Konkordats die in Aussicht genommene Unterstützung an. Durch Beschluß vom 9. Oktober 1941 lehnte dieses jedoch unter Hinweis auf Art. 17 des Konkordats Beteiligung an diesem Unterstützungsfall ab. Hiegegen rekurriert Zürich.

Schwyz hat gegen Art und Maß der Unterstützung nichts einzuwenden, ist aber der Auffassung, daß kein Konkordatsfall vorliege, da einmalige und vorübergehende Unterstützungen gemäß Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung und gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichts durch den Wohnkanton zu tragen seien. Art. 1, Abs. 2 des Konkordats behalte für solche Fälle ausdrücklich die bundesrechtliche Regelung vor.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Unterstützungen sind immer dann konkordatlich zu verrechnen, wenn die Voraussetzungen des Konkordats erfüllt sind. Diese sind Konkordatswohnsitz und Erfüllung der Wartefrist. Ob bloß einmalig und vorübergehend oder wiederholt unterstützt werden muß, spielt keine Rolle. Das Konkordat macht keine solche Unterscheidung (Vgl. Art. 1, Abs. 1, erster Satz). In Art. 1, Abs. 2 wird lediglich darauf hingewiesen, daß Nichtkonkordatsfälle, d. h. Fälle, bei denen die Voraussetzungen des Konkordatswohnsitzes oder der Wartefrist nicht erfüllt sind, der bundesrechtlichen Regelung unter Vorbehalt von Art. 21 des Konkordats unterstellt bleiben. Etwas anderes sagt die Bestimmung nicht.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen; die Unterstützung der Frau S. ist konkordatlich zu verrechnen.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Klagen auf Festsetzung von Verwandtenbeiträgen sind Leistungsklagen, welche stets auf die im Zeitpunkt der Beurteilung vorliegenden Verhältnisse abstellen; Feststellungsklagen sind im Verwaltungsprozeß allgemein unzulässig und können nur beim Vorliegen besonderer Interessen ausnahmsweise entgegengenommen werden.*

Auf Ansuchen der Direktion der sozialen Fürsorge B. hat der Regierungstatthalter von B. mit Entscheid vom 7. Oktober 1941 den von W. H. in B., für seinen Bruder A. H., zurzeit Anstalt K., zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 150.— jährlich, zahlbar ab 1. Juli 1942.

Gegen diesen Entscheid hat W. H. innert nützlicher Frist durch seinen An-